



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung
und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Vom 25.02.2025

Betreiber: Firma GRE Gräwe Recycling & Entsorgung GmbH
am Standort: Westpreußenstraße 3 in 58089 Hagen

Die Firma GRE Gräwe Recycling & Entsorgung GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Hierbei handelt es sich um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige und genehmigte Anlage, gemäß der Nummern 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Datum der Überwachung: 28.10.2024

Vor-Ort-Aufwand: 17,25 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 27,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 44,75 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: Fachbereich Dezernat 52-Abfallstromkontrolle

Fachbereich Dezernat 52-AwSV

Fachbereich Dezernat 54-Industrieabwasser

Fachbereich Dezernat 55-Arbeitsschutz

Straßen NRW

Stadt Hagen Bauamt

Stadt Hagen Brandschutzdienststelle

Stadt Hagen Untere Bodenschutzbehörde

Stadt Hagen Untere Wasserbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Genehmigungssituation (Bescheidüberprüfung), Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft (Abwasser), Bodenschutz

Grundlage der Überwachung:

- Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 25.04.2019 Az. 52.05.10-914-0103-15-0008392
- Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 08.05.2024 Az. 900-0008392-0010/AAG-0002
- § 52 BImSchG
- § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG
- § 47 KrWG und § 11 AbfVerbrG i. V. m. Art. 50 Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006

Ergebnis der Überwachung:

2 geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Immissionsschutz

2 geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Wasserwirtschaft

1 geringfügiger Mangel aus dem Fachbereich AwSV

2 geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Bodenschutz

1 geringfügiger Mangel aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft

11 geringfügige Mängel aus der Überprüfung des Genehmigungsbescheides sonstiger Fachbereiche (Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz)

1 erheblicher Mangel aus dem Fachbereich Wasserwirtschaft (Industrieabwasser)

1 erheblicher Mangel aus dem Fachbereich Bodenschutz

Geringfügige Mängel:

Fachbereich Immissionsschutz:

1. Auf die maximale Lagerhöhe der Halden wurde hingewiesen. Die Lagerung des Materials innerhalb der dreiseitig umschlossenen Schüttboxen überragte die Begrenzungen in geringem Maße (Verstoß gegen Nebenbestimmung 5.3, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
2. Eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge war nicht vorhanden (Verstoß gegen Nebenbestimmungen 5.7 – 5.9, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Fachbereich Wasserwirtschaft:

1. Eine Betriebsanweisung für den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage fehlt (Verstoß gegen Nebenbestimmung 2.2.2 der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57(2) LWG, einkonzentriert im Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
2. Es ist kein Nachweis der beruflichen Qualifikation des Personals zum Betrieb und zur Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage vorhanden (Verstoß gegen Nebenbestimmung 2.2.4 der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57(2) LWG, einkonzentriert im Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Fachbereich AwSV:

1. Fehlende Auffangwannen unter zwei 1000l Containern (IBC) mit Ad-Blue (Verstoß gegen § 17 (1) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV))

Fachbereich Bodenschutz:

1. Es fanden weder konkrete Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde statt, noch wurden die Grundwassermessstellen errichtet. (Verstoß gegen Nebenbestimmung 11.5, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
2. Da die Grundwassermessstellen noch nicht errichtet wurden, wurde das Grundwasser nicht beprobt. (Verstoß gegen Nebenbestimmung 11.6, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Fachbereich Abfallwirtschaft

1. Fehlende Abfallbilanz der Jahre 2023 bis einschließlich September 2024

Überprüfung sonstiger Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az. 900-0008392-0010/AAG-0002

Baurecht

1. Die bauliche Ertüchtigung der LKW-Ausfahrt im Bereich des Geh- und Radweges der Bundesstraße 226 wurde bislang nicht durchgeführt (Verstoß gegen Nebenbestimmungen 7.12 – 7.17, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Brandschutz

1. Die Planung und somit auch das Brandschutzkonzept entsprechen nicht dem genehmigten Stand (Verstoß gegen Nebenbestimmung 8.1, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
2. Die Feuerwehrezufahrt ist nicht gekennzeichnet (Verstoß gegen Nebenbestimmung 8.2, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
3. Die Brandschutzordnung Teil A ist nicht ausreichend und zu überarbeiten, die Brandschutzordnung Teil B ist der Feuerwehr vorzulegen. (Verstoß gegen Nebenbestimmung 8.6, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Arbeitsschutz

1. Das Inbetriebnahmedatum wurde dem Arbeitsschutzdezernat nicht angezeigt (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.1, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
2. Keine Schutzmaßnahme zur Zugangsbeschränkung der Siloanlage (BE 10) vorhanden (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.2, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
3. Die geforderten Lärmmessungen für die BE 06 bis BE12 wurden bis zum Abnahmetermin nicht durchgeführt, daher war eine Vorlage der Messergebnisse nicht möglich (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.3, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
4. Die Verkehrswegführung war zum Zeitpunkt der Abnahmebegehung noch in Bearbeitung (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.4, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
5. Die Flucht- und Rettungspläne waren zum Zeitpunkt der Abnahmebegehung nicht ausgehängt (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.5, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
6. Bis zum Abnahmetermin wurde keine Expositionsmessung innerhalb der Sortierhalle (BE 11) durchgeführt (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.6, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).
7. Die zum Termin der Abnahme vorgelegte Gefährdungsbeurteilung war unvollständig (Verstoß gegen Nebenbestimmung 12.7, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Erhebliche Mängel:

Fachbereich Wasserwirtschaft:

1. Es wurde keine Probenahmestelle eingerichtet (Verstoß gegen Nebenbestimmungen 2.3.1-2.3.3 der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57(2) LWG sowie gegen die Nebenbestimmung 6.1 der Genehmigung einer Indirekteinleitung gem. § 58 WHG - einkonzentriert im Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Fachbereich Bodenschutz:

1. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde weder über Eingriffe in den Untergrund informiert, die auch nach Genehmigungserteilung durchgeführt wurden, noch wurde ein Sachverständiger/Gutachter benannt (Verstoß gegen Nebenbestimmungen 11.1-11.4, Genehmigungsbescheid Az. 900-0008392-0010/AAG-0002).

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde sowohl während des Ortstermins am 28.10.2024 als auch durch ein Revisionschreiben vom 11.12.2024 sowie vom 20.12.2024 zur Mängelbeseitigung unter Fristwahrung aufgefordert.

Zu „Geringfügige Mängel – Immissionsschutz“

Zu 2. Eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge wurde gemäß Mitteilung des Betriebes vom 20.01.2025 nachgeholt. Der Mangel gilt entsprechend als behoben.

Zu „Geringfügige Mängel – Wasserwirtschaft“

Zu 1. Eine Betriebsanweisung für den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage wurde am 20.01.2025 nachgereicht. Der Mangel gilt entsprechend als behoben.

Zu 2. Am 29.01.2025 wurde ein entsprechender Sachkundenachweis vorgelegt. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu „Geringfügige Mängel – AwSV“

Zu 1. Es wurde gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 ein doppelwandiger Ad-Blue-Behälter aufgestellt. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu „Geringfügige Mängel – Bodenschutz“

Zu 1. Gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 wurden die Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde festgelegt und errichtet. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu 2. Gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 wurden die Grundwassermessstellen beprobt. Die Ergebnisse stehen noch aus.

Zu „Geringfügige Mängel – Abfallwirtschaft“

Eine Abfallbilanz wurde am 21.01.2025 übermittelt. Ob diese den Ansprüchen an eine solche genügen, befindet sich aktuell in behördlicher Prüfung.

Zu „Geringfügige Mängel – Baurecht“

Zu 1. Die Ertüchtigung des Geh- und Radweges der Bundesstraße sollte gemäß Mitteilung des Betriebes vom 20.01.2025 ab dem 13.01.2025 erfolgen. Wegen Frost mussten die Arbeiten verschoben werden. Straßen NRW hat hierfür eine Frist bis zum 31.03.2025 gesetzt. Der Mangel gilt somit noch nicht als behoben.

Zu „Geringfügige Mängel – Brandschutz“

Zur Behebung der Mängel hat der Betrieb Kontakt zur Baubehörde sowie zur Brandschutzdienststelle aufgenommen. Die Mängel gelten noch nicht als behoben.

Zu „Geringfügige Mängel – Arbeitsschutz“

Zu 2. Es wurden gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 Schutzmaßnahmen zur Zugangsbeschränkung der Siloanlage eingerichtet. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu 3. Die Lärmmessungen wurden durchgeführt und ein entsprechendes Protokoll übermittelt. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu 4. Die Verkehrswegeführung wurde gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 fertiggestellt. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu 5. Die Flucht- und Rettungspläne wurden gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 inzwischen ausgehängt. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu 6. Die Expositionsmessung wurde noch nicht durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Arbeitsschutz soll dies im April 2025 nachgeholt werden. Der Mangel gilt somit noch nicht als behoben.

Zu 7. Eine überarbeitete Gefährdungsbeurteilung wurde übermittelt. Der Mangel gilt somit als behoben.

Zu „Erhebliche Mängel – Wasserwirtschaft“

Gemäß Mitteilung des Betriebs vom 15.01.2025 wurde eine entsprechende Probenahmestelle errichtet. Der Mangel gilt somit als behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.